



Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)	3
§ 2	Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)	3
§ 3	Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)	3
§ 4	Zumutbare Arbeitspensen (§ 5 MZBR)	3
§ 5	Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)	3
§ 6	Allgemeine Zuständigkeit	3
§ 7	Auszahlung	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Ingress

Der Gemeinderat Itingen erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf die § 7, Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresnettomiete 100 % dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % als Nebenkosten.

§ 2 Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der kantonalen Sozialhilfeverordnung.

§ 3 Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)

Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

§ 4 Zumutbare Arbeitspensen (5 MZBR)

¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor obligatorischer Einschulung:	0 %
Ab obligatorischer Einschulung:	50 %
Ab Eintritt in die Sekundarstufe:	80 %
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres:	100 %

² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 110 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der kantonalen Sozialhilfeverordnung.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeit (§ 7 MZBR)

¹ Für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen ist die Verwaltung im Auftrag des Gemeinderates zuständig.

² Für die Auszahlung der durch die Verwaltung verfükten Mietzinsbeiträge ist der Bereich Finanzen zuständig.

§ 7 Auszahlung (§ 8 MZBR)

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft (Verfügung Regierungsrat vom 9. Dezember 2024).

GEMEINDERAT ITINGEN

Der Präsident:



Martin Mundwiler

Der Verwalter:



Reto Lauber